

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	30.11.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Einführung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Stadtgebiet Gladbeck**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

1. Grundsätzliches zur Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen

Von der Stadt Köln ist Ende 2010 unter der Bezeichnung Kulturförderabgabe eine neue örtliche Aufwandssteuer für ihr Stadtgebiet eingeführt worden, mit der entgeltliche Übernachtungen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Privatzimmern, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels sowie auf Campingplätzen und Schiffen besteuert werden. Nachdem vom Innen- und Finanzministerium NRW der Stadt Köln die nach § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erforderliche Genehmigung zur (erstmaligen) Erhebung dieser Steuer in NRW erteilt wurde, sind dem Kölner Beispiel etwa 20 Kommunen in Deutschland (u. a. auch Duisburg, Bochum und Dortmund) gefolgt und haben eine gleiche Abgabe für das jeweilige Stadtgebiet eingeführt. Für die Abgabe sind dabei unterschiedliche Begriffe wie Kulturförderabgabe, Übernachtungssteuer, Beherbergungsabgabe etc. gewählt worden, wobei umgangssprachlich der Begriff „Bettensteuer“ geprägt wurde.

Auch hier hat die Verwaltung bereits Ende 2010 über die Einführung der „Bettensteuer“ beraten, jedoch eine sofortige Einführung für das Stadtgebiet insbesondere deshalb zurückgestellt, weil zunächst noch erhebliche rechtliche Risiken bei der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit einer solchen Steuer gesehen wurden.

Nachdem in der Folge sowohl die zuständigen Verwaltungsgerichte als auch die Oberverwaltungsgerichte der Bundesländer die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuer sehr unterschiedlich beurteilt hatten, ist nunmehr letztlich vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.07.2012 entschieden worden, dass die Kommunen zwar grundsätzlich Übernachtungssteuern erheben dürfen, dies jedoch nur **auf privat veranlasste** entgeltliche Übernachtungen. Beruflich zwingend erforderliche entgeltliche Übernachtungen im Rahmen von Dienstreisen dürfen dagegen nach der Entscheidung des BVerwG nicht mit einer Übernachtungssteuer belegt werden, weil diese der Erzielung von Einkommen dienen und daher nicht der Verwendung von Einkommen, welches über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht, zuzuordnen ist.

Als Folge der Auffassung des BVerwG zur Übernachtungssteuer sind deshalb die dem Verfahren zugrunde liegenden Satzungen der Kommunen Trier und Bingen für rechtsun-

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

wirksam erklärt worden. Von dem Urteil sind jedoch mit einer Ausnahme auch die Satzungen der anderen Kommunen betroffen. Insofern hat sich auch die Ende 2010 hier getroffene Entscheidung, die Einführung der „Bettensteuer“ zunächst zurückzustellen, als richtig erwiesen.

In einem Informationsschreiben des Deutschen Städtetages zum Urteil des BVerwG vom 11.07.2012 wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Dortmund als einzige Kommune die Erhebung der „Bettensteuer“ satzungsrechtlich von vornherein so ausgestaltet hatte, dass nur die privat veranlassten Übernachtungen, nicht jedoch die berufsbedingten Übernachtungen, erfasst werden. Nach Auffassung des Städtetags sei im Falle der Stadt Dortmund demnach der Nachweis erbracht, dass eine solche Trennung nach Veranlassungsgründen grundsätzlich wohl administrierbar ist.

## 2. Einführung der Abgabe für Gladbeck

Vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage der Stadt und der daraus auch resultierenden Notwendigkeit, zusätzliche Ertragsmöglichkeiten zu erschließen, ist vorgesehen, für Gladbeck mit Wirkung vom 01.01.2013 eine Übernachtungssteuer unter Berücksichtigung der vom BVerwG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen einzuführen. Hierzu sind die satzungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die zu beschließenden Satzungsregelungen sollen sich aus den bereits dargestellten Gründen weitgehendst an den entsprechenden Satzungsbestimmungen der Stadt Dortmund orientieren.

Eckpunkte dieser Beherbergungsabgabensatzung sind:

- Beschränkung der Abgabe auf entgeltliche **private** Übernachtungen im Beherbergungsbetrieb (§ 2 Abs. 1)
- Befreiung von der Abgabe bei dienstlich veranlassten Übernachtungen. Dienstlich veranlasste Übernachtungen sind durch eine eindeutige Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. durch eine Eigenerklärung von Selbständigen nachzuweisen (§ 2 Abs. 3)
- Die Höhe der Beherbergungsabgabe beträgt – wie auch in fast allen anderen Kommunen üblich – 5 % des Übernachtungspreises einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch ohne Anteile für Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension (§§ 3 und 4)
- Abgabenschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs (§ 5)
- Vierteljährliche Erklärungspflicht des Betreibers des Beherbergungsbetriebs über die erbrachten Beherbergungsleistungen (§ 7)

## 3. Finanzielles Aufkommen der Beherbergungsabgabe

Die Zahl der entgeltlichen Übernachtungen in Gladbeck beträgt nach den Statistiken der letzten Jahre rd. 85.000 / Jahr. Ein ganz wesentlicher Teil davon entfällt auf nur einen großen Hotelbetrieb in Gladbeck.

Erkenntnisse darüber, welche Anteile dabei auf privat und dienstlich veranlasste Übernachtungen entfallen, liegen nicht vor und können deshalb nur geschätzt werden. Die Stadt Köln hat in einer ersten Reaktion auf das Urteil des BVerwG zur „Bettensteuer“ den Anteil der Touristen an den Übernachtungsgästen auf 40 bis 50% geschätzt. Auch für Gladbeck wird zunächst davon ausgegangen, dass sich in etwa ein gleich großer Anteil von privat veranlassten und beruflich bedingten Übernachtungen ergibt (jeweils 50 %). Davon ausgehend dürfte die Zahl der zu steuernden Übernachtungen bei ca. 42.500 liegen.

Als durchschnittlicher Übernachtungspreis (ohne Anteile für Frühstück und sonstige Mahlzeiten) ist ein Preis von 50 € als realistisch anzusehen, so dass durchschnittlich pro Übernachtung eine Beherbergungsabgabe von 2,50 € (= 5 % von 50 €) anfallen würde. Letztlich dürfte daher von jährlichen Erträgen von rund 100.000 € auszugehen sein.

Zur Einführung der Bettensteuer im Stadtgebiet Gladbeck mit Wirkung vom 01.01.2013 wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Gladbeck (Beherbergungssatzung) zu beschließen.

**Beschlussentwurf:**

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Gladbeck (Beherbergungssatzung) wird beschlossen.

Der Bürgermeister

---

(Roland)

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: